Landeshauptstadt Magdeburg

DS0354/08_Anlage_2

Stadtplanungsamt Magdeburg

Behandlung der Stellungnahmen

zum einfachen Bebauungsplan Nr. 341-2

BRENNECKESTRASSE WEST

Stand: August 2008

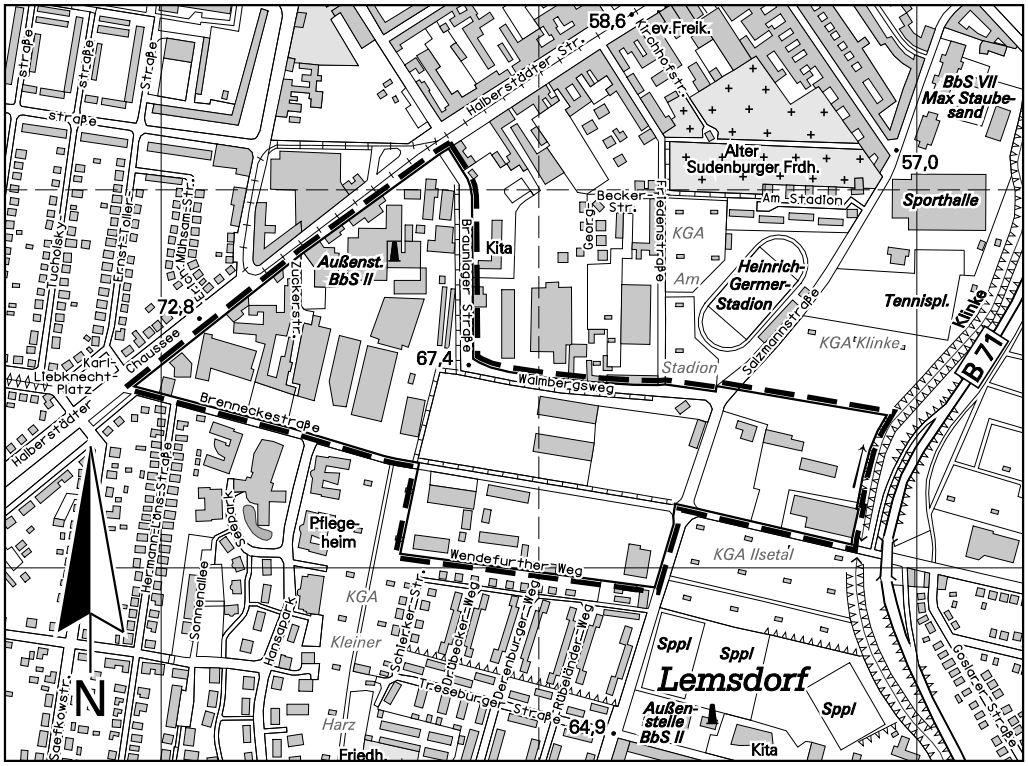

Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 08/2008

Bebauungsplan Nr. 341-2 „Brenneckestraße West“

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf

Abwägungskatalog Teil I – Bürger

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Abwägungskatalog Teil II – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

II.1 – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Rückantwort

lfd. Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange
1	Evangelische Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen, Am Dom 2, 39104 Magdeburg
2	Bischöfliches Amt, Franz-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg
3	BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH, PSF 1769, 39007 Magdeburg

II.2 – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme

lfd. Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss-vorschlag
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Willy-Lohmann-Straße 7 06114 Halle Ref. 309 – obere Landesplanungsbehörde	27.06.2008	Es ist keine landesplanerische Abstimmung erforderlich da es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Aus Sicht der oberen Landes-planungsbehörde bestehen keine Bedenken.		

	Ref. 307 – obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr	27.06.2008	Aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände.		
	Ref. 401 – obere Abfallbehörde	27.06.2008	Belange der Abfallwirtschaftsplanung werden nicht berührt. Der Bebauungsplan erfasst keine Deponien in Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde. Hinweise: Im Geltungsbereich gibt es mehrere Altlastverdachtsflächen, die im Bodenschutz- und Altlasteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt registriert sind. Nähere Hinweise erteilt die untere Bodenschutzbehörde der LH Magdeburg, bei der die abfall- und bodenschutzrechtliche Zuständigkeit liegt.	Der Bebauungsplan trifft nur Festsetzungen zur Zulässigkeit des Einzelhandels mit bestimmten Sortimenten. Die Zulässigkeit von Vorhaben wird auf der Grundlage des § 34 BauGB beurteilt. Im Rahmen der Bauantragsverfahren erfolgt die Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde.	kein Beschluss erforderlich
	Ref. 402 – obere Immissionsschutzbehörde	27.06.2008	Es bestehen keine Bedenken. Im Geltungsbereich und in der Umgebung befinden sich keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungs-bedürftigen Anlagen, für deren Überwachung das LVA zuständig ist. Hinweis: Für einen Großteil der gewerblichen Anlagen ist das Umweltamt der LH Magdeburg zuständige Überwachungsbehörde. Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen durch Vorhaben sind ggf. durch die Stadt zu beurteilen.	Der Bebauungsplan trifft nur Festsetzungen zur Zulässigkeit des Einzelhandels mit bestimmten Sortimenten. Die Zulässigkeit von Vorhaben wird auf der Grundlage des § 34 BauGB beurteilt. Im Rahmen der Bauantragsverfahren erfolgt ggf. die Beteiligung der unteren Immissionsschutzbehörde.	kein Beschluss erforderlich
	Ref. 404 – obere Behörde für Wasserwirtschaft	27.06.2008	Es werden keine Belange berührt.		
	Ref. 405 – obere Behörde für Abwasser	27.06.2008	Abwassertechnische Belange sind nicht berührt.		
	Ref. 407 – obere Naturschutzbehörde	27.06.2008	Vom Entwurf sind keine Naturschutzgebiete berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschafts-pflege vertritt die untere Naturschutzbehörde.	Bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) erfolgt die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungs-verfahren. Der Bebauungsplan berührt keine Belange des Naturschutzes bzw. der Landschafts-pflege.	kein Beschluss erforderlich

2	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Otto-von-Guericke-Str. 4 39104 Magdeburg	24.06.2008	Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden nicht berührt. Es wird noch geprüft, ob es Auswirkungen auf die Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens bzw. Finanzvermögen des Bundes gibt.	Es erfolgte keine weitere Rückmeldung.	
3	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Str. 3a 04103 Leipzig	11.06.2008	Es bestehen keine Einwände.		
4	Landesamt für Vermes-sung und Geoinformation Otto-von-Guericke-Str. 15 39104 Magdeburg	25.06.2008	Zur Planung bestehen keine Bedenken. Hinweise: Der Gebäudebestand stimmt nicht mit der aktuellen Liegenschaftskarte überein. Es wurden einige Flurstücke fortgeführt. Es werden die im Bereich des Kartenbildes notwendigen Vermerke angegeben. Es ist eine Vervielfältigungserlaubnis zu beantragen.	Die Plangrundlage wurde überarbeitet. Der Vermerk wurde einschließlich des Aktenzeichens der Vervielfältigungserlaubnis eingefügt.	kein Beschluss erforderlich
5	Industrie- und Handels-kammer Alter Markt 8 30104 Magdeburg	10.07.2008	Sofern durch die Festsetzungen keine Auswirkungen auf das bestehende Stadtteilzentrum Halberstädter Straße erwartete werden, macht die IHK keine Anregun gen geltend.	Die Festsetzungen dienen ausschließlich dem Schutz und der Entwicklung des im Märkte-konzept der LH Magdeburg festgelegten Stadteilzentrums im Bereich der Halberstädter Straße.	kein Beschluss erforderlich
6	Handwerkskammer Humboldtstraße 16 39112 Magdeburg	25.06.2008	Es bestehen keine Bedenken.		
7	untere Bauaufsichtsbehörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg	12.06.2008	Es bestehen keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bauvoranfrage (SB-Markt) im Gebiet bis zum 06.11.2008 zurückgestellt wurde.		